

**Niederbayerische
Rahmenleistungsvereinbarung
für ambulant betreutes Wohnen
für Erwachsene mit
geistiger und/oder körperlicher Behinderung**

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand, Grundlage und Abgrenzung zu anderen Leistungen	Seite 3
2.	Zielgruppe	Seite 4
3.	Verfahren	Seite 4
3.1	Allgemeine Leistungsvoraussetzung	Seite 4
3.2	Leistungsvoraussetzung im Einzelfall	Seite 4
3.3	Kündigung der Betreuungsleistung	Seite 4
4.	Ziel, Art, Inhalt und Umfang der Leistung	Seite 4
4.1	Ziel der Leistung	Seite 4
4.2	Art der Leistung	Seite 5
4.3	Inhalt der Leistung	Seite 5
4.4	Umfang der Leistung	Seite 7
5.	Qualität der Leistung	Seite 7
5.1	Strukturqualität	Seite 7
5.2	Prozessqualität	Seite 8
5.3	Ergebnisqualität	Seite 8
6.	Abrechnung	Seite 8
7.	Salvatorische Klausel	Seite 8
8.	Revisionsklausel	Seite 9
9.	Kündigung	Seite 9
10.	Inkrafttreten	Seite 9

1. Gegenstand, Grundlage und Abgrenzung zu anderen Leistungen

Die Leistung ambulant betreutes Wohnen ist eine ambulante Eingliederungshilfe zur Gewährleistung von selbstständigem Wohnen für nicht nur vorübergehend wesentlich behinderte oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedrohte Menschen im Rahmen der §§ 53 ff SGB XII.

Diese Vereinbarung regelt diejenigen Leistungen, die der Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe sicherzustellen hat. Sie ersetzen nicht die Leistungen anderer Leistungsträger, wie z. B. Pflege- und Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit oder Integrationsamt. Dies gilt auch für durch Zuschuss finanzierte Leistungen, wie z. B. Offene Behindertenarbeit, Familienentlastende Dienste und Sozialpsychiatrische Dienste.

Die Aufgaben der gesetzlichen Betreuung bleiben davon unberührt. Die Leistungen des ambulant betreuten Wohnens schließen eine Kombination mit derartigen Angebotsformen nicht aus.

Es handelt sich um ein gemeindeintegriertes Hilfeangebot, das der/dem Leistungsberechtigten ein Leben in der eigenen Wohnung alleine oder in einer Gemeinschaft in der Regel außerhalb der Familie ermöglicht. Das ambulant betreute Wohnen ist zu verstehen als ein am Bedarf der/des Leistungsberechtigten orientiertes und verbindlich vereinbartes Betreuungsangebot, das sich auf ein breites Spektrum an Hilfestellungen im Bereich Wohnen bezieht und der sozialen Integration und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft dient. Es handelt sich um eine in der Regel aufsuchende Betreuung und Begleitung im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII.

Art, Form und Umfang der Leistung ambulant betreutes Wohnen richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls (§ 9 SGB XII), insbesondere dem individuellen Unterstützungsbedarf des Einzelnen, der Art des Hilfebedarfs und den örtlichen Verhältnissen. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen.

Unterstützungsleistungen unter 2 Stunden pro Woche werden automatisch in isolierte Teilhabeleistungen umgewandelt. Die Zuständigkeit bleibt weiterhin beim überörtlichen Träger.

Das konkrete Angebot, das vom einzelnen Anbieter vorgehalten wird, ist in der individuellen Leistungsvereinbarung darzustellen.

Die vertraglichen Beziehungen zwischen der/dem Leistungsberechtigten und dem Leistungsanbieter im Sinne dieser Vereinbarung betreffen nur das Betreuungsverhältnis. Etwaige Mietverhältnisse sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Die einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Regelungen, insbesondere:

- Sozialgesetzbuch - SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Sozialgesetzbuch - SGB XII (insbesondere §§ 53 ff, 75 ff)
- Eingliederungshilfeverordnung nach § 60 SGB XII
- Bayerischer Rahmenvertrag für ambulante Dienste der Eingliederungshilfe gem. § 79 SGB XII
- UN-Behindertenrechtskonvention

finden Anwendung.

2. Zielgruppe

Zielgruppe sind volljährige Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen_wesentlichen Behinderung oder von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen im Sinne des § 53 SGB XII, die vorübergehend oder auf Dauer zur selbstständigen Lebensführung der ambulanten Unterstützung bedürfen.

3. Verfahren

3.1 Allgemeine Leistungsvoraussetzung

Anbieter des ambulant betreuten Wohnens können Dienste sein, die die Voraussetzung dieser Rahmenleistungsvereinbarung erfüllen und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten.

3.2 Leistungsvoraussetzung im Einzelfall

Voraussetzung für eine abrechenbare Leistungserbringung „ambulant betreutes Wohnen“ ist das Vorliegen einer Kostenzusage des zuständigen Kostenträgers ab Bekanntwerden, wenn die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Ambulant betreutes Wohnen betrifft ausschließlich die Betreuungsleistungen. Leistungen zur Wohnungssuche, Wohnungsbeschaffung und Abschluss des Mietvertrages sind grundsätzlich Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung und daher von den Betreuungsleistungen ausgenommen.

3.3 Kündigung der Betreuungsleistung

Eine Kündigung der Betreuungsleistung durch den Leistungserbringer gegenüber der/dem Leistungsberechtigten hat im Benehmen mit dem Leistungsträger zu erfolgen.

Eine genaue Kündigungsregelung ist in die individuellen Betreuungsverträge einzuarbeiten. Ein Muster des Betreuungsvertrages ist als Anlage dem individuellen Leistungsangebot nachrichtlich beizufügen.

4. Ziel, Art, Inhalt und Umfang der Leistung

4.1 Ziel der Leistung

Ziel der Leistung ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder die vorhandene(n) Behinderung(en) bzw. ihre Folgen zu mildern und die Teilhabe zu ermöglichen. Die Leistung hat das Ziel, die/den Leistungsempfänger/in unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung eine weitgehend eigenständige Lebensführung, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu eröffnen und zu erhalten. Eine Konkretisierung der Ziele erfolgt jeweils im Rahmen individueller Hilfeplanung.

4.2 Art der Leistung

Arten der Leistung können insbesondere sein:

4.2.1 Beratung, Begleitung und Assistenz

Darunter sind Leistungen zu verstehen, die es dem/der Leistungsberechtigten erst ermöglichen, bestimmte Handlungsprozesse zu bewältigen (z. B. Umgang mit Behörden, usw.) und eigenständige Entscheidungen zu treffen. Dabei steht die Unterstützung des/der Leistungsberechtigten bei der selbstständigen Ausführung der Handlung im Vordergrund. Begleitung meint nicht nur ein „Mitgehen“ im Sinne der Mobilität. Beratung im Sinne der Richtlinie „Offene Behindertenarbeit“ ist davon ausgeschlossen.

4.2.2 Bildung und Förderung

Darunter sind Leistungen zu verstehen, die den Leistungsberechtigten in die Lage versetzen, durch die Bewältigung von Lernprozessen ein höheres Maß an Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Wissen zu erreichen. Bildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinie „Offene Behindertenarbeit“ sind davon ausgeschlossen.

4.2.3 Unterstützungsleistungen

Darunter sind Leistungen zu verstehen, die für den Leistungsberechtigten an Stelle des eigenen Handelns erbracht werden, um die Ziele der Maßnahme zu erreichen. Unterstützungsleistungen können direkte oder indirekte Leistungen sein.

4.3 Inhalt der Leistung

Die Leistungen können neben der Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Ausstattung folgende Inhalte umfassen:

- Umgang mit den Auswirkungen der Behinderung
- Aufnahme und Gestaltung persönlicher, sozialer Beziehungen
- Selbstversorgung und Wohnen
- Teilhabe an Bildung und am Arbeitsleben
- Freizeitgestaltung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

4.3.1 Direkte Leistungen

Unter direkten Leistungen sind die Leistungen zu verstehen, die im direkten Kontakt mit dem Leistungsberechtigten oder als Assistenzleistung (im Beisein des Klienten) erbracht werden. Direkte Leistungen sind von Angesicht zu Angesicht bzw. von Ohr zu Ohr zu erbringen. Direkte Leistungen können als Einzel- oder Gruppenleistung (Abrechnung dann anteilmäßig) erbracht werden. Personenkonferenzen zählen zu den direkten Leistungen.

4.3.2 Indirekte Leistungen

Folgende Leistungen können zu den indirekten Leistungen gehören:

- Kontakt mit sonstigen Bezugspersonen und Behörden
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Stellen
- Personenbezogene Dokumentation
- Personenbezogene Besprechungen/ Supervision
- Hilfeplanung und Koordination der Leistungserbringung ohne den Leistungsberechtigten
- Fortbildung / Supervision
- Teambesprechung
- Fachliche Anleitung der Hilfskräfte durch Fachkräfte

Wegezeiten (als indirekte Leistungen) werden entweder pauschal oder nach tatsächlichem Zeitaufwand mit entsprechenden Nachweisen individuell mit dem jeweiligen Anbieter festgelegt und vereinbart.

Grundlage der Ermittlung der Wegezeiten bilden die Entfernung, Einzugsgebiet, Wohnorte der Betreuten, Standort des Dienstes mit Außenstellen, etc..

Für die direkten und indirekten Leistungen wird folgendes Verhältnis festgelegt:

Fachkraft	80:20 (zzgl. Wegezeiten)
Nichtfachkraft	85:15 (zzgl. Wegezeiten)

4.3.3 Ausfallzeiten

Ausfallzeiten werden in der individuellen Leistungsvereinbarung geregelt (siehe Anlage 4). Ausfallzeiten können zu keiner Erhöhung des bewilligten Kontingents führen.

4.3.4. Aufenthaltsorte

Hält sich der Betreute außerhalb seiner Wohnung auf, insbesondere in einem Krankenhaus, BKH oder REHA-Klinik und wird dort betreut, so zählen die Wegezeiten zu den Betreuungsleistungen.

4.3.5 Organisationsleistungen

Zu den Organisationsleistungen gehören:

- Leitung und Verwaltung, inkl. Qualitätsmanagement
- Fachdienst / Supervision (bei Bedarf individuell zu vereinbaren)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation und Vernetzung
- Konzeptionsarbeit

Die Organisationsleistungen werden unabhängig von der Betreuungsintensität kalkuliert. Für Organisationsleistungen ist in der Regel ein Personalschlüssel von 1:50 (incl. Zentralverwaltung) anzusetzen.

Werden höhere Stellenanteile für Leitung nachgewiesen, können bis zu 75 % Leitungsanteile angesetzt werden.

4.3.6 Belegungsschwankungen/Abbruch

Die Belegungsschwankungen und damit verbundene Ausfälle werden pauschal bis zu 2 %, auf Nachweis, der Nettojahresarbeitszeit vergütet.

Bei vorzeitigem Abbruch oder Beendigung werden die tatsächlich geleisteten Stunden abgerechnet.

4.4 Umfang der Leistung

Der Leistungsträger stellt den Umfang der Leistung aufgrund des individuellen Hilfebedarfs nach Ziel, Art und Inhalt für jede/n Leistungsberechtigte/n im Bescheid fest (Gesamtplanverfahren nach einheitlichem Beschluss).

Die Abrechnung der Leistung erfolgt durch Fachleistungsstunden (Fach-/Hilfskräfte). Die vereinbarten Wochenstunden umfassen die direkten Leistungen.

5. Qualität der Leistung

Die Qualität der zu erbringenden Leistung gliedert sich in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Personelle Rahmenbedingungen

Die personelle Ausstattung des Dienstes richtet sich nach der Zahl der bewilligten Fachleistungsstunden (siehe Anlage Berechnungsmodell).

Als Fachkräfte gelten insbesondere Sozialpädagogen, Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen, Erzieher. Fachkräfte müssen in der Regel über eine mindestens einjährige Erfahrung in der Arbeit mit behinderten Menschen verfügen.

Als Hilfskräfte gelten insbesondere einschlägige Helferberufe mit einjähriger Ausbildung sowie hauswirtschaftliche Kräfte.

Die Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Abwesenheitsvertretungen sind sicherzustellen.

5.1.2 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die räumliche und sächliche Ausstattung einschließlich der notwendigen Fahrzeuge muss den Gegebenheiten der Leistungserbringung entsprechen und wird in der individuellen Leistungsvereinbarung geregelt.

5.1.3 Weitere Elemente der Strukturqualität

Weitere Elemente der Strukturqualität können sein:

- Eine individuelle Hilfe- und Betreuungsplanung gemeinsam mit der/dem Leistungsberechtigten (Gesamtplanverfahren) aufbauend auf die Ermittlungen des individuellen Hilfebedarfs (siehe Punkt 4.3)
- Konzeption des Dienstes
- Regelung des Leistungsverhältnisses in einem Betreuungsvertrag zwischen Leistungsberechtigter/n und Dienst
- Gewährleistung der Teilnahme der Mitarbeiter/-innen an Supervisions- und Fortbildungsmaßnahmen
- Vernetzung mit der regionalen Angebotsstruktur
- Individuell definierte Abläufe für Notfälle (Notrufnummer, Handwerksdienst, Arzt usw.)
- Kontaktzeiten orientieren sich am Hilfebedarf des Nutzers

5.2 Prozessqualität

Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung.

Zur Prozessqualität gehören insbesondere:

- Absprache der Betreuungstermine mit der/dem Leistungsberechtigten
- Beteiligung des Leistungsberechtigten bzw. seines gesetzlichen Vertreters an der Erstellung und Fortschreibung des jeweiligen Hilfeplans
- Bedarfsorientierte Hilfeleistung
- Standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung im jeweiligen Einzelfall
- Qualitätssicherung
- Standardisierte Leistungsnachweise (sind auf Anforderung an den Kostenträger auszuhändigen)

5.3 Ergebnisqualität

Ergebnisqualität ist der Erreichungsgrad der im individuellen Hilfeplan vereinbarten Ziele unter Berücksichtigung der Zufriedenheit der/des Leistungsberechtigten.

6. Abrechnung

Die Erbringung der Stunden wird vom Leistungserbringer dokumentiert. Es können nur direkt erbrachte Leistungen abgerechnet werden, die auf dem Formular „Quittierungsbeleg für direkte Betreuungsleistungen“ nachgewiesen sind. Die Betreuungszeiten werden in Einheiten von 15 Minuten abgerechnet.

7. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zu-

lässigen angepasst.

8. Revisionsklausel

Die Rahmenleistungsvereinbarung wird zwei Jahre nach Abschluss von den Vertragsparteien überprüft werden, ob und inwieweit die zugrunde gelegten Annahmen zutreffend waren. Bei Abweichungen ist die Rahmenleistungsvereinbarung entsprechend anzupassen.

9. Kündigung

Diese Rahmenleistungsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragspartnern zuzustellen. Die Kündigung gilt nur für den kündigenden Vertragspartner.

10. Inkrafttreten

Die Rahmenleistungsvereinbarung tritt zum 01.02.2019 nach Beschluss der Bezirksentgeltkommission in Kraft.

Anlagen:

1. Berechnungsmodell mit Jahresarbeitszeitberechnung
2. Standardisierter Leistungsnachweis
3. Quittierungsbeleg
4. Ausfallzeitenregelung
5. Handzeichenliste